



# Reglement Herkunftszeichen Schweizer Holz

Version 14. Juni 2011

## 1. GEGENSTAND

Der Verein LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz (Lignum) ist Inhaber folgender im Schweizer Markenregister als Garantimarkenn eingetragener Zeichen (nachfolgend gemeinsam als „Herkunftszeichen Schweizer HOLZ“ bezeichnet) :



Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen diese Garantimarken gebraucht werden dürfen.

Mit dem Herkunftszeichen Schweizer HOLZ wird bezweckt, den Holzabsatz aus dem Schweizer Wald zu fördern und zu erhöhen. Durch die Förderung des Verbrauchs von Holz aus Schweizer Wäldern soll diese Marke dazu beitragen, die Überalterung und den Vitalitätsverlust des Waldes zu bremsen, diesen nachhaltig aufzubauen und als ausgewogenes leistungsfähiges Oekosystem zu fördern. Das Herkunftszeichen Schweizer HOLZ soll die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft stärken, die Nutzung neuer Marktchancen fördern und die mit dem Namen Schweiz positiven verbundenen Werte in den Bereichen Produkteigenschaften, Herstellungsmethoden, Umwelt und allgemeine Rahmenbedingungen kommunizieren.

Das Herkunftszeichen Schweizer HOLZ dient dem Nachweis der Holzherkunft zu Händen der Verbraucher. Die Marke wird ausgehend vom Wald entlang der Verarbeitungskette von den berechtigten Betrieben von einer Verarbeitungsstufe auf die nächste weitergereicht und stellt damit die Rückverfolgbarkeit der Herkunft sicher.

### Anwendungszweck

Das Herkunftszeichen Schweizer HOLZ wird auf Produkte aus Holz ausgestellt, die die Anforderungen gemäss diesem Reglement erfüllen. Der Nutzer hat diese Markemöglichst auf dem Produkt selbst sowie obligatorisch auf Begleitdokumenten wie Rechnung oder Lieferschein anzubringen. Der berechtigte Nutzer darf die auf ihn lautende Bewilligung und die Marke in seine Werbung einbeziehen.

## 2 Gemeinsame Merkmale / Verwendung

Das Herkunftszeichen Schweizer HOLZ gewährleisten folgende gemeinsame Merkmale der damit gekennzeichneten Produkte:

### 2.1 Herkunft des Holzes

Das Herkunftszeichen Schweizer HOLZ wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen. Unternehmen, welche Halbfabrikate be- und verarbeiten, bedürfen zur Weitergabe des Herkunftszeichens eine eigene Bewilligung.

#### 2.1.1 Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

Die Produkte bestehen überwiegend aus Holz schweizerischer Herkunft. Als Holz schweizerischer Herkunft gilt Holz von Bäumen, welche in der Schweiz gewachsen sind. Es gelten die nachfolgenden Mindestanteile:

–Rundholz	100%
–Sägereiprodukte	80%
–Energieholz	80%
–Holzwerkstoffe (Leimholz, BSH, etc.)	80%
–Holzwerkstoffe (Faser- und Spanplatten)	60%
–Hobelwaren	80%
–Zimmerei-Konstruktionen	80%
–Schreinerarbeiten	80%
–Innenausbauten, Möbel	80%
–Holzverpackung und Paletten	80%
–Übrige Holzwaren	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Volumen- oder Gewichtsanteile. Andere Kriterien, wie namentlich Wertschöpfung, Stückzahlen, Flächen oder Längen, werden für die Berechnung der Mindestanteile nicht berücksichtigt.

#### 2.1.2 Verwendung von Holz ausländischer Herkunft

Unter Vorbehalt von Ziff. 2.1.1 können die Produkte Holz ausländischer Herkunft enthalten. Ihre sichtbaren Oberflächen dürfen jedoch nicht aus Holz bestehen, das in der Schweiz nicht vorkommt. Ferner darf ausländisches Holz nur verwendet werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Produktionsbedingungen im Herkunftsland sind mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar.
- Das Holz stammt aus kontrollierter Herkunft im Sinne der FSC- oder PEFC-Normen.

### 2.1.3 Mengenbilanzen für Waren mit ausländischem Holzanteil

Holzverarbeitende Betriebe haben für Produkte, in denen auch ausländisches Holz verarbeitet wurde, Mengenbilanzen zu führen. Aus ihnen muss nachvollziehbar hervorgehen, welcher Anteil aus Schweizer Holz gefertigt ist.

### 2.2 Einhalten gesetzlicher Bestimmungen

Die Produkte werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der branchenüblichen Usancen und Standards, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Soziales hergestellt. Namentlich werden bei der Herstellung die anwendbaren GAV und Bestimmungen über Arbeitssicherheit, die Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes, sowie branchenspezifische Handelsgebräuche und Qualitätsnormen eingehalten.

### 2.3 Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland

Wenn ein Produkt eine Zwischenverarbeitung im Ausland erfährt bedarf es der folgenden Bedingungen, um das Herkunftszeichen Schweizer Holz zu tragen:

- Das eingesetzte Holz stammt aus der Schweiz.
- In dem ausländischen Betrieb darf keine Mischrechnung über Holz aus verschiedenen Ländern erfolgen, das verwendete Holz muss physisch Schweizer Holz sein.
- Es wird in jedem Fall eine durch die Lignum angeordnete Kontrolle über den Warenfluss vor Ort vorgenommen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Die Verwendung der Garantimarken darf nicht in Konflikt geraten mit den gesetzlichen Bedingungen gemäss denen ein Produkt ein Schweizerkreuz tragen darf.

## 3 Bewilligungen

### 3.1 Voraussetzungen

Der Gebrauch der Garantimarken setzt eine Bewilligung der Lignum voraus. Diese wird auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist Rechtsträger einer Unternehmung, die Holz produziert und/oder verarbeitet. Vereinigungen von Kleinwaldbesitzern können Rechtsträgern unmittelbar operativ tätiger Unternehmen gleichgestellt werden.
- b) Der Antragsteller verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung des vorliegenden Reglements.
- c) Die Produktions- oder Betriebsstätten des Antragstellers liegen in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein.
- d) Der Antragsteller verfügt über ein Warenflusskontrollsystem.
- e) Der Antragsteller bezahlt die von Lignum festgesetzten Gebühren.

## 3.2 Verfahren

### 3.2.1 Erstmalige Erteilung der Bewilligung

Die erstmalige Bewilligung wird auf Grund einer Prüfung des Warenflusskontrollsystems durch von Lignum bestellte Experten erteilt. Hat der Betrieb bereits ein anerkanntes Warenflusskontrollsystem (z.B. aus einer Nachhaltigkeitszertifizierung nach PEFC oder FSC) erfolgt die Prüfung der erforderlichen Abläufe und Dokumente auf administrativem Weg. Verfügt der Betrieb noch über kein anerkanntes Warenflusskontrollsystem, erfolgt die erstmalige Prüfung des Warenflusskontrollsystems, der Abläufe und der Dokumentationen durch einen Expertenbesuch vor Ort im Betrieb.

### 3.2.2 Inkrafttreten der Bewilligung

Die Nutzungsbewilligung tritt mit der Abgabe der dazugehörigen Dokumente (Urkunde, elektronische Logovorlagen) in Kraft.

Lignum führt ein Verzeichnis der erteilten Bewilligungen. Das Verzeichnis ist öffentlich und wird mit geeigneten Methoden bekannt gemacht.

### 3.2.3 Dauer und Erneuerung der Bewilligung

Die Bewilligung wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Die Bewilligung wird für dieselbe Dauer erneut ausgestellt, sofern der Inhaber die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1 nach wie vor erfüllt.

### 3.2.4 Verzicht auf die Bewilligung

Der Inhaber einer Bewilligung kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich den Verzicht auf die Bewilligung erklären. Verzichtserklärungen, die vorzeitig oder unter Nichtbeachtung der erwähnten Frist erfolgen, sind wirksam, entbinden aber den Inhaber nicht von der Bezahlung einer weiteren Jahresgebühr. Ein Verzicht führt in keinem Fall zur vollständigen oder teilweisen Rückerstattung von Kontrollgebühren.

## 4 Kontrollen

### 4.1 Grundsätze

Die Inhaber einer Bewilligung müssen nachweisen können, dass die von ihnen mit den Garantiemarken gekennzeichneten Produkte die Merkmale gemäss Ziff. 3 erfüllen. Dieser Nachweis erfolgt durch Dokumente (Nachweisdokumente), welche die Inhaber einer Bewilligung auf Verlangen jederzeit vorlegen können müssen.

Lignum überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements durch die Bewilligungsinhaber bzw. deren Betriebe. Diese Kontrollen werden anhand von Stichproben durchgeführt. Bei Verdacht auf eine reglementswidrige Verwendung der Garantiemarken können besondere Kontrollen angeordnet werden. Lignum kann Dritte mit der Durchführung solcher Kontrollen beauftragen.

### 4.2 Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente gemäss den durch die Geschäftsstelle des Vereins Lignum zur Verfügung gestellten Mustern zu erstellen, laufend nachzuführen

und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Aktuelle Grafik inklusive Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- b) Ein- und Verkaufsübersichten pro Kalenderjahr oder Objekt-/Projektbilanzen. Die Übersichten müssen die Schweizer Herkunft bzw. die Herkunft aus kontrollierten Quellen gemäss Ziff. 2.1 hinlänglich nachweisen.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung der Garantiemarken.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 10 Jahren aufzubewahren.

#### 4.3 Kontrollen bei Betrieben mit Warenflusskontrollsystem

Bei Betrieben mit Warenflusskontrollsystem, bei denen eine Kontrolle (Jahres- oder Stichprobenkontrolle) betreffend FSC- oder PEFC-Label stattfindet, kann gleichzeitig das Vorhandensein der nötigen Nachweisdokumente und Massnahmen für das Herkunftszeichen Schweizer Holz durch den Zertifizierer geprüft werden. Entsprechende Aufträge werden durch die Lignum erteilt und koordiniert.

#### 4.4 Kosten der Kontrolle

Die Kosten der Kontrollen werden grundsätzlich durch Lignum getragen. Fördert eine Kontrolle jedoch ein reglementswidriges Verhalten des kontrollierten Bewilligungsinhabers zu Tage, ist Lignum berechtigt, bei diesem eine Unkostenentschädigung zu erheben.

#### 4.5 Anordnung von Korrekturmassnahmen bei reglementswidrigem Verhalten

Fördert eine Kontrolle ein reglementswidriges Verhalten des kontrollierten Bewilligungsinhabers zu Tage, legt Lignum die zur Wiederherstellung des reglementskonformen Zustands nötigen Massnahmen (Korrekturmassnahmen) fest und weist den Inhaber an, diese innert einer angemessenen Frist umzusetzen.

#### 4.6 Suspendierung der Bewilligung

Lignum kann die Bewilligung bis zur Umsetzung der gemäss Ziff. 4.5 angeordneten Korrekturmassnahmen suspendieren. Während der Dauer einer solchen Suspendierung dürfen die Garantiemarken nicht verwendet werden.

## 5 Sanktionen

### 5.1 Entzug der Bewilligung

Setzt ein Bewilligungsinhaber die gemäss Ziff. 4.5 angeordneten Korrekturmassnahmen innert der angesetzten Frist nicht um, wird ihm die Bewilligung entzogen. In diesem Fall sind Urkunde und Logo-Vorlagen unverzüglich an Lignum zurückzugeben und jegliche Verwendung der Garantiemarken sofort einzustellen.

### 5.2 Wartefrist

Unternehmen, welchen die Bewilligung entzogen wurde, können mit einer Frist von bis zu 3 Jahren belegt werden, bis sie eine neue Bewilligung beantragen können.

### 5.3 Kostentragung

Unternehmen, welchen die Bewilligung entzogen wurde, werden in jedem Fall sämtliche Kosten der Kontrolle überbunden.

### 5.4 Zuständigkeit

Über die Sanktionen entscheidet die Zertifizierungskommission auf Antrag der Geschäftsstelle.

## 6 Entgelt

### 6.1 Allgemeines

Das Recht zur Verwendung der Garantimarken setzt die Leistung eines angemessenen Entgelts voraus. Die Höhe des Entgelts wird von Lignum festgelegt. Es setzt sich aus einer anlässlich der erstmaligen Erteilung sowie der Erneuerung der Bewilligung zu bezahlenden Kontrollgebühr sowie einer Jahresgebühr zusammen.

### 6.2 Gebührenordnung

Lignum erlässt eine Gebührenordnung, welche Teil dieses Reglements bildet. Die Gebührenordnung trägt folgenden Grundsätzen Rechnung:

- a) Die Gebührenordnung kann branchenweise Jahresbeitrags- und Startkostenabstufungen beinhalten, die sich nach Waldfläche, Umsatz, Lohnsumme, Angestelltenzahl oder verarbeiteter Holzmenge richten können. Die branchenweisen Abstufungen und Kostensätze sollen zu vergleichbaren Kostenbelastungen für die Teilnehmer verschiedener Branchen führen.
- b) Betriebe, die nicht Mitglieder einer der Trägerorganisationen der Lignum sind, bezahlen einen Zuschlag zu den normalen Gebühren. Dieser ist in der Gebührenordnung geregelt.
- c) Verursacht ein nutzungsberechtigter Betrieb durch sein Verhalten oder seine aussergewöhnlich komplizierten Verhältnisse überdurchschnittliche Kosten, beispielsweise für zusätzliche Stichproben bei Unregelmässigkeiten oder bei Nichteinreichen von Unterlagen, so ist die Geschäftsstelle berechtigt, diese Kosten nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.

## 7 Vollzugsorgane der Lignum

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Geschäftsstelle sowie der Zertifizierungskommission der Lignum. Die Geschäftsstelle ist für sämtliche Vollzugsaufgaben zuständig, welche dieses Reglement nicht ausdrücklich der Zertifizierungskommission zuweist.

## 8 Übergangsbestimmungen

Während der Einführung des Herkunftszeichens, längstens aber bis 2012, ist es den Trägern einer Bewilligung erlaubt, alle Produkte mit Holz aus Schweizer Herkunft, welche von ihnen

verarbeitet und verkauft werden, mit dem Herkunftszeichen auszuzeichnen, auch wenn diese von einem Lieferanten ohne Herkunftszeichen eingekauft werden. Voraussetzung dazu ist die Einhaltung der gemeinsamen Merkmale gemäss Ziffer 2 und der lückenlose schriftliche Nachweis der Holzherkunft.

### **Anhang**

- Gebührenordnung
- Antragsformular
- Muster der Nachweisdokumente



## Gebührenordnung Herkunftszeichen Schweizer Holz

Verabschiedet am 13.08.08 durch die Arbeitsgruppe Zertifizierung der Lignum

	Gebührenklasse	Reduzierte Gebühr	Normale Gebühr	
		Bedingung: Betrieb verfügt über ein extern überprüftes, gültiges Warenfluss-Kontrollsystem (zum Beispiel FSC oder PEFC)	Betriebe, die über kein extern überprüftes, gültiges Warenfluss-Kontrollsystem verfügen (zum Beispiel FSC oder PEFC)	Beinhaltet Startkontrolle des Warenflusssystems und spätere Stichproben
<b>Waldwirtschaft</b>	Bemessung in CHF/ha Wald	CHF 0.10/ha (Minimalbetrag: CHF 50.-)	dito	dito
<b>Verarbeiter (Chain of Custody)</b>	Umsatzkategorie (Betriebsumsatz)	Jährlich	Startjahr	Folgejahre
	< 5 Mio CHF	CHF 50.-	CHF 600.-	CHF 200.-
	5-10 Mio CHF	CHF 100.-	CHF 700.-	CHF 300.-
	10-30 Mio CHF	CHF 200.-	CHF 800.-	CHF 400.-
	30-50 Mio CHF	CHF 400.-	CHF 1000.-	CHF 600.-
> 50 Mio CHF	CHF 800.-	CHF 1500.-	CHF 1000.-	

# Antrag für die Nutzung des Herkunftszeichen Schweizer Holz



Firma / Adresse: .....

.....

Telefon, Fax, e-mail: .....

Verantwortliche Person im Betrieb für Herkunftslabel: .....

## Betriebssteckbrief

Verarbeiter/Händler → Umsatzklasse in CHF: <input type="checkbox"/> unter 5 Mio, <input type="checkbox"/> 5-10 Mio, <input type="checkbox"/> 10-30 Mio, <input type="checkbox"/> 30-50 Mio, <input type="checkbox"/> über 50 Mio
Falls Forstbetrieb → Angaben über Waldfläche und Gesamtnutzung: ..... ha; ..... m3/Jahr
Anzahl Angestellte (auf Vollzeitstellen umgerechnet): ..... Personen
Hauptprodukte des Betriebs:..... ..... .....

Bereits vorhandene Zertifikate:  FSC,  PEFC

Verbandszugehörigkeit:  HIS  FUS

## Angaben zum Anwendungsbereich: wir wollen

die Gesamtproduktion bzw. die gesamte Handelsware unseres Betriebs mit dem HSH kennzeichnen

nur einzelne Produkttypen / -linien (z.Bsp. „Latten Fi/Ta Do-it-Yourself“) mit dem HSH kennzeichnen, nämlich:

.....

Einzelprojektweise kennzeichnen, zum Beispiel einzelne Gebäude oder Möbel, nämlich

.....

## Voraussichtliche Einkaufsmengen an CH-Holz

(Angaben dienen zur Abschätzung, ob der Betrieb die Schwellenwerte gemäss Reglement HSH erreichen kann)

	Falls <b>Gesamtproduktion</b> mit dem HSH gekennzeichnet wird		Falls einzelne <b>Produktlinien</b> mit dem HSH gekennzeichnet werden	Falls einzelne <b>Projekte/Objekte</b> mit dem HSH gekennzeichnet werden
	Gesamteinkauf Holz in Kubikmetern [m <sup>3</sup> ]	Geschätzter Anteil CH-Holz am Gesamteinkauf in Prozent [%]	Geschätzter durchschnittlicher Anteil CH-Holz für diese Produktlinien in Prozent [%]	Geschätzter durchschnittlicher Anteil CH-Holz für diese Projekte/Objekte in Prozent [%]
Nadelholz				
Laubholz				
Holzwerkstoffe				
Andere Sortimente				
Total				

Mit der Einsendung des unterzeichneten Antrags erklären wir uns mit dem Beginn des Aufnahmeverfahrens einverstanden. Falls das Verfahren positiv verläuft, wird die HSH-Nutzungsberechtigung durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Betrieb und der HSH-Geschäftsstelle sowie der Abgabe einer HSH-Urkunde geregelt.

Ort / Datum: .....

Unterschrift: .....



# Jahresbilanz Herkunftszeichen Schweizer Holz: Ein- und Verkäufe von Holz und Holzprodukten für das Jahr .....

Firma: .....

Holzart	Mass- einheit  → bitte angeben!	Einkauf		Verkauf		Anteil CH-Holz am Gesamt- verkauf (%)
		Schweizer Holz	Aus- ländisches Holz	als CH- Holz dekla- riert	Nicht de- klariert	
Nadelholz						
Rundholz						
Holzprodukte						
Laubholz						
Rundholz						
Holzprodukte						
Holzwerkstoffe						
Restholz						
Andere Holzprodukte						
-						
-						
-						

→ Falls Betrieb bis zu 20% ausländisches Holz für die Produktion verwendet hat (Reglement 2.1.3):

Deklaration der Herkunft von ausländischem Holz, das den Kriterien für die zulässigen Herkunft von ausländischem Holz entspricht.

Massgebend ist bei Holzprodukten das Land, wo das entsprechende Rundholz gewachsen ist.

Land	Mass- einheit  → bitte angeben!	Menge			
		Totale Holz- menge	Davon zertifi- ziert nach FSC	Davon zertifi- ziert nach PEFC	Nicht zertifi- ziert; andere Zertifikate

Ort / Datum: .....

Unterschrift: .....



# HSH-Bilanz für Einzelobjekt

Jahr ..... Blatt-Nr ..... von total ..... Blättern

Bezeichnung des Objekts: .....

Bestehend aus den Hauptbauteilen: .....

Herstellerfirma: .....

Kunde: .....

	Mass- einheit  → bitte angeben!	Einkauf		Anteil HSH- Holz, das zur Produktion der HSH- gelabelten Bauteile ver- wendet wurde (in %)	Kommentar
		Mit HSH als CH-Holz de- klariert	Aus- ländisches Holz		
Bezeichnung des Bauteils					
<b>Gesamtbilanz Einzelobjekt</b>					

→ Falls Betrieb bis zu 20% ausländisches Holz für die Produktion eines Bauteils verwendet hat (Reglement 2.1.3):

Deklaration der Herkunft von ausländischem Holz, das den Kriterien für die zulässige Herkunft von ausländischem Holz entspricht (Reglement 2.1.2).

Massgebend ist bei Holzprodukten das Land, wo das entsprechende Rundholz gewachsen ist.

Herkunftsdeklaration zu Bauteil ...	Herkunftsland	Mass- einheit  → bitte angeben!	Menge			
			Totale Holz- menge	Davon zertifiziert nach FSC	Davon zertifiziert nach PEFC	Nicht zertifiziert oder an- dere Zer- tifikate

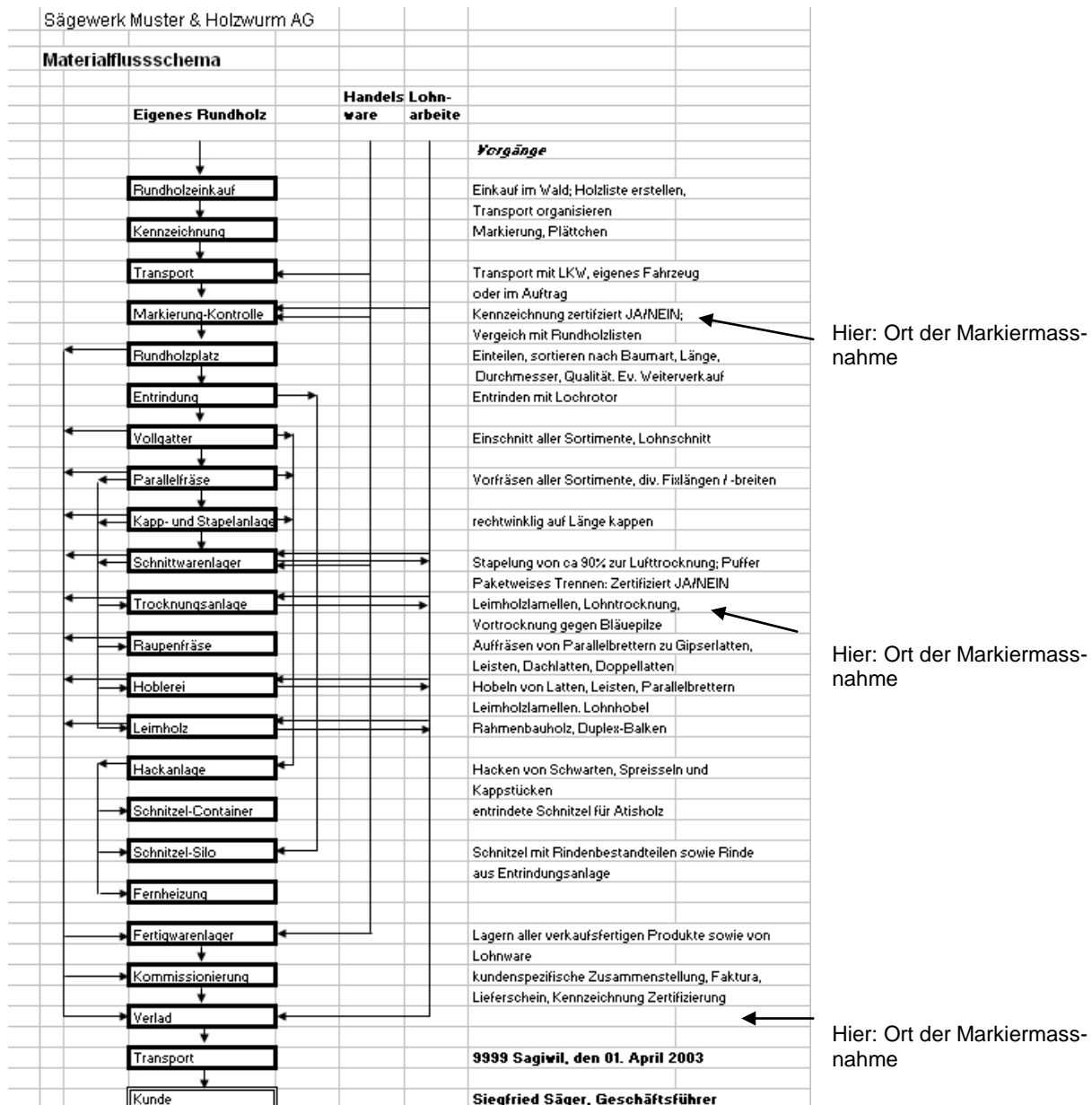
Ort / Datum: .....

Unterschrift:.....

## Warenflussschema für das HSH: Schema und Beschreibung

Für die mit dem HSH gekennzeichneten Produkte muss der Rohstofffluss im Betrieb aufgezeichnet werden (Schema und Beschreibung). Betriebe, die FSC und/oder PEFC zertifiziert sind, können dazu das bereits erstellte Schema anpassen und übernehmen. Wenn für die Gesamtproduktion oder Produktlinien nicht mindestens 80% Schweizer Holz bzw. Holz mit HSH-Label verwendet werden können, muss wo nötig eine Materialtrennung vorgenommen werden. Dies kann durch Markierung oder physische Trennung erfolgen. Kritische Stellen im Produktionsablauf sind, wenn Vermischungsfahr besteht, zu bezeichnen. Die praktischen und administrativen Massnahmen zur Gewährleistung der Warenflusskontrolle sind zu dokumentieren.

Beispiel des Warenflusseschemas eines Sägewerks



HSH-Kennzeichnung des Holzes im Sägewerk Muster & Holzwurm AG:  
 Rundholz aus Schweizer Wald mit rotem Kreuz an Stirnfläche; HSH-gelabeltes Schnittholz mit rosa markierten Stirnflächen, Pakete mit Folienumhüllung mit angeheftetem wetterfestem rosa Lieferschein. Restholz (Hackgut, Sägespäne, Schwarten etc) über Lieferscheine als HSH deklariert. Kundenaufträge, die garantiert zu 100% aus Schweizer Holz bestehen müssen, werden auftragsweise wie Lohnschnitte behandelt und geschlossen durch den Produktionsprozess geschleust. Sie werden mit dunkelroter Farbe gekennzeichnet.

# Grundsätze zur Warenflusskontrolle für das Herkunftszeichen HSH

## Allgemeines

Rundholz, Schnittholz und Holzprodukte sind, wenn nicht mit Herkunfts-Jahresbilanz für den ganzen Betrieb gearbeitet wird oder wenn der Mindestanteil von 80% Schweizer Holz bzw. 80% HSH-gelabeltes Holz nicht erreicht wird, eindeutig zu kennzeichnen oder separat zu lagern.

Die Herkunft des Rund- und Schnittholzes muss jederzeit rückverfolgbar sein. Entsprechend sind die Dokumente jederzeit verfügbar abzulegen (Lieferscheine, Rechnungen, Belege der Verkäufer, Verzeichnis der Label-Nummern, etc).

Es ist entscheidend, ob in der Verarbeitungskette (CoC) entweder das HSH-Holz oder das ausländische Holz besonders gekennzeichnet werden soll. Nach der Einführungszeit ist eine Änderung ohne Vermischung kaum mehr möglich.

Mit dem Herkunftszeichen gekennzeichnete Hölzer oder Holzprodukte verlieren durch die Handänderung bei einem nicht HSH-nutzungsberechtigten Betrieb ihren HSH-Status.

## Warenflusskontrolle (Schema und Beschreibung)

Vor der praktischen innerbetrieblichen Organisation bezüglich Abwicklung der Warenflusskontrolle muss jeder Betrieb individuell einige grundsätzliche Fragen klären:

- Welche Produkte will ich mit HSH anbieten können? Alle Produkte = Gesamtbetrieb, oder bloss einzelne Produktlinien oder Objekte?
- Wie sind die Möglichkeiten, genügend Rohmaterial mit HSH-Kennzeichnung zu bekommen?
- Wie unterscheide ich allenfalls HSH von Nicht-HSH-Holz in der Verarbeitungskette? Welche Methoden (Kennzeichnung, separate Lagerung, ...) kommen in Frage?
- Wie handhabe ich die Kennzeichnung bei Handelsware?

## Hinweise zur Kennzeichnung (falls aufgrund der HSH-Vorgaben überhaupt nötig!)

Es ist nicht wesentlich, wie HSH-Holz bzw. Nicht-HSH-Holz gekennzeichnet wird. Wichtig ist, dass mit der Kennzeichnung unmissverständlich klar ist, was gekennzeichnet ist, z. Bsp. ein einzelner Stamm, ein Stapelpaket oder ein Produkt.

Mit der Kennzeichnung soll eine Beziehung zur Herkunft gewährleistet sein. Dazu braucht es beispielsweise entsprechende Nummern-Plättli, aufgesprayte Nummern oder Zeichen. Dazu gehören entsprechende Belege, die im Büro gesondert abgelegt sind und jederzeit als Nachweis beigezogen werden können.

Rundholz, Schnittholz oder Werkstoffe sind nach einer Verarbeitung wieder eindeutig zu kennzeichnen, sei dies mit Farbspray oder mit unmissverständlichen Zeichen: Alternativ ist eine separate Lagerung erforderlich.

Die ganze Angelegenheit kann unter Umständen vereinfacht werden, wenn man HSH-Aufträge wie einen einzelnen Auftrag (zum Beispiel Lohnschnitt) behandelt und durchzieht.

## Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH):

### Einteilung der Holzeingänge nach Herkunft

Herkunft des Holzes	Umschreibung betreffend Zertifizierung bzw. Kontrolle	Einbezug in die Anteilsberechnung HSH
<b>Schweiz</b>	Holz mit HSH	<b>Holz mit HSH</b>
	Schweizer Holz mit Zertifizierung PEFC oder FSC	Kontrolliertes Holz
	Schweizer Holz <u>mit</u> Bestätigung bzw. Kontrolle der Herkunft	Kontrolliertes Holz
	Schweizer Holz <u>ohne</u> Bestätigung bzw. Kontrolle der Herkunft	<i>Holz darf <u>nicht</u> verwendet werden</i>
<b>Ausland</b>  (mit Angabe des Herkunftslandes)	Holz mit Zertifizierung PEFC oder FSC	Kontrolliertes Holz
	Ausländisches Holz <u>mit</u> Bestätigung, dass es aus kontrollierten Quellen stammt	Kontrolliertes Holz
	Ausländisches Holz <u>ohne</u> Bestätigung, dass es aus kontrollierten Quellen stammt	<i>Holz darf <u>nicht</u> verwendet werden</i>
<b>Unbekannt</b>  (keine Angabe des Herkunftslandes)	Holz mit Zertifizierung PEFC oder FSC	Kontrolliertes Holz
	Holz <u>ohne</u> Bestätigung, dass es aus kontrollierten Quellen stammt	<i>Holz darf <u>nicht</u> verwendet werden</i>

## Firmeneigene Organisation und Nachweis Dokumentation Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH)

Anforderungen      Nachweis erfüllt durch Abläufe, Dokumente, Tabellen, Output

### 1.      **Organisation**

1.1	Unternehmensbeschreibung	Falls vorhanden der Anmeldung <b>beilegen</b> .
1.2	Firmenleitbild / -politik	Falls vorhanden der Anmeldung <b>beilegen</b> .
1.3	Organigramm	Mit Funktionsbezeichnungen und Angaben, wer für die Umsetzung und Kontrolle bezüglich Herkunftszeichen Schweizer Holz zuständig ist. Zudem mit Datum und Unterschrift versehen. <b>Der Anmeldung beilegen.</b>
1.4	Prozesse / Warenfluss: Übersichten	Für die produktionsbezogenen und/oder die objektbezogenen Verwendungen des Herkunftszeichens Schweizer Holz sind Ablaufbeschreibungen und Ablaufschemen zu erstellen. Neben dem Warenfluss sind auch die für die Kontrolle notwendigen Dokumente aufzuführen. Wichtig ist insbesondere, wie die Kontrolle sichergestellt und Vermischungen oder Verwechslungen vermieden werden. Der Ablauf vom Einkauf, über die Lagerung und Produktion bis zum Verkauf und der Verwendung von Holz mit HSH muss dokumentiert werden. <b>Beschreibung und Schema beilegen</b> (falls mehrere Produktionen, evtl. für jede ein separates Schema erstellen).  Die Übersichten für Einkauf und Verkauf werden für die <b>Jahresdeklaration</b> benötigt (vgl. 6.1 und 6.2)
1.5	Logoverwendung / Geschäftspapiere	Verwendung des Logos <b>dokumentieren</b> . Entsprechende Muster ablegen.
1.6	Dokumentensammlung	Unterlagen HSH leicht auffindbar ablegen. Spezielle Dokumente geordnet sammeln und mindestens 5 Jahre aufbewahren.
1.7	Schulung	Die Mitarbeiter müssen über die Verwendung HSH informiert werden. Die Information und Schulung ist <b>schriftlich festzuhalten</b> .

## 2. Auftrag

2.1	Offerte	Für HSH intern dokumentieren.
2.2	Bestätigung	Für HSH intern dokumentieren.
2.3	Materialbilanz	Für HSH intern dokumentieren.

## 3. Einkauf

3.1	Bestellung	Für HSH intern dokumentieren.
3.2	Nachweis Herkunft	Für HSH intern dokumentieren.
3.3	Abrechnung Einkauf	Für HSH intern dokumentieren.

## 4. Produktion

4.1	Wareneingang	Für HSH intern dokumentieren.
4.2	Lagerung	Für HSH intern dokumentieren.
4.3	Produktion	Für HSH intern dokumentieren.
4.4	Warenausgang	Für HSH intern dokumentieren.

## 5. Verkauf

5.1	Lieferschein / Transportschein / Begleitzettel	Für HSH intern dokumentieren.
5.2	Abrechnung Verkauf	Für HSH intern dokumentieren.

## 6. Warenfluss

6.1	Übersichten Einkauf	Falls für den produktions- oder objektbezogenen Nachweis HSH mehrere Dokumente vorhanden sind, ist eine Übersicht zu erstellen. Diese ist monatlich zu aktualisieren. Die Übersichten sind jährlich nach Kalenderjahr (produktionsbezogen) oder nach Erstellung des Objekts abzuschliessen.
6.2	Übersichten Verkauf	Für den Verkauf ist eine Übersicht wie für den Einkauf zu erstellen.

## 7. Beschwerdeverfahren

7.1	Dokumentation Vorgehen und konkrete Fälle	Es ist <b>schriftlich festzuhalten</b> , wie Beschwerden zur Verwendung des Herkunftszeichens Schweizer Holz im Betrieb bearbeitet werden. Sie müssen entweder innerhalb von 2 Wochen behandelt oder an die Lignum weitergeleitet werden. <b>Die Bearbeitung ist zu dokumentieren.</b>
-----	---	--